

NR. 1332 | 12.11.2019

AMTLICHEBEKANNTMACHUNG

Gleichstellungsquoten zur Gewährleistung von Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren an der Ruhr-Universität Bochum

vom 12.11.2019

Gleichstellungsquoten zur Gewährleistung von Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren an der Ruhr-Universität Bochum

vom 12.11.2019

Aufgrund des § 37a Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz − HG) in der Fassung vom 12. Juli 2019 (GV.NRW 2019 S. 377), in Verbindung mit dem Beschluss des Rektorates vom 22.10.2019 und der Herstellung des Einvernehmens zwischen den Dekaninnen und Dekanen sowie dem Rektorat am 07.11.2019 gelten an der Ruhr-Universität Bochum die folgenden fächergruppenspezifischen Gleichstellungsquoten zur Gewährleistung von Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren mit der Wertigkeit W2 oder W3:

Fakultät bzw. Fächergruppe nach § 37a HG	Gleichstellungsquoten in %
Evangelische Theologie	38,8
Katholische Theologie	20,7
Philosophie und Erziehungswissenschaft	44,7
Geschichtswissenschaft	38,2
Philologie	51,2
Jura	34,8
Wirtschaftswissenschaft	27,8
Sozialwissenschaft	43,1
Ostasienwissenschaften	52,6
Sportwissenschaft	32,7
Psychologie	55,4
Bau- und Umweltingenieurwissenschaften	17,2
Maschinenbau	24,2
Elektrotechnik und Informationstechnik	23,7
Mathematik	19,3
Physik und Astronomie	22,4
Geowissenschaften	33,1
Chemie und Biochemie	26,3
Biologie und Biotechnologie	39,1
Medizin	36,4

Diese Gleichstellungsquoten finden im Rahmen von Berufungsverfahren bei Professuren mit der Wertigkeit W2/W3 ab dem 01. Januar 2020 Anwendung.

Sie gelten bis zum 31. Dezember 2022 und werden anschließend von neu berechneten Gleichstellungsquoten abgelöst.

Bochum, den 12.11.2019

Der Rektor der Ruhr-Universität Bochum Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich